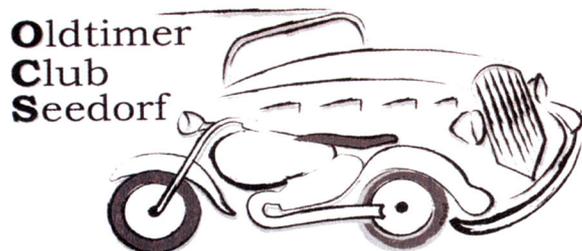


OLDTIMER CLUB SEEDORF



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

- § 1.1 Unter dem Namen < Oldtimer Club Seedorf > besteht im Sinne von ZGB Art. 60 ff seit dem 08.08.2008 ein rechtmässig gegründeter Verein.
- § 1.2 Der Sitz des Vereines ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- § 1.3 Der Verein bezweckt:
- die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
 - die Erhaltung klassischer Automobile und Motorräder.
 - die kulturelle Bereicherung des modernen Strassenbildes durch Ausfahrten.
 - die gemeinsame Teilnahme verschiedener Oldtimertreffen.

2. Mitgliedschaft

§ 2.1 Der Verein besteht aus:

- | | | |
|----|--------------------------------|--|
| a) | Ordentlichen Mitglieder: | Besitzer von Veteranenfahrzeugen, die mind. eine Vereinsaktivität besuchen. |
| b) | Ausserordentlichen Mitglieder: | Interessenten und Sympathisanten, die im Verein aktiv mitmachen aber nicht im Besitz solcher Fahrzeuge sind. |
| c) | Passiven Mitglieder: | Interessenten und Sympathisanten, die den Verein regelmässig unterstützen, aber nicht aktiv mitmachen. |

§ 2.2 Aufnahme der Mitglieder:

Die Mitglieder werden an der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, aktiven Mitglieder aufgenommen.

§ 2.3 Austritt und Ausschluss:

- a) Der ordentliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, bis 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung.
- b) Der unerwartete Austritt aus dem Verein, infolge Todesfall, erfolgt per sofort.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein, infolge Schädigung jeglicher Art, erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

3. Organisation

§ 3.1 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung (GV)
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

§ 3.1A Die Generalversammlung:

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- b) Die Generalversammlung hat jährlich stattzufinden.
- c) Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
 - 1. Wahl des Stimmzähler
 - 2. Genehmigung des Protokolls von der letzten Generalversammlung
 - 3. Jahresbericht der Präsidenten
 - 4. Kassa- und Revisionsbericht
 - 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 6. Genehmigung des Budget
 - 7. Bestimmung der Anzahl Vorstandsmitglieder
 - 8. Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren)
 - 9. Mutationen
 - 10. Änderungen der Statuten
 - 11. Anträge
 - 12. VerschiedenesDie Reihenfolge der Traktanden wird vom Vorstand bestimmt.

Durchführung der Generalversammlung:

- a) Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
- b) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.
- c) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- d) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es kann jedoch auf Antrag hin geheime Abstimmung beschlossen werden.
- e) Stimmberechtigt sind ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

§ 3.1B Der Vorstand:

- a) Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl von 3-7 an der GV gewählten, aktiven Mitgliedern zusammen, ist für ein Jahr gewählt und wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- c) Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres ausscheiden, ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Generalversammlung sich selbst zu ergänzen.
- d) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen ernennen, es können hierzu weitere Mitglieder zugezogen werden.
- e) Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär kollektiv zu Zweien.

§ 3.1C Die Rechnungsrevisoren:

- a) Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden durch die Generalversammlung jährlich gewählt.
Nach Ablauf einer 3-jährigen Legislaturperiode (Amtsperiode) wiederholt sich die Position erneut für eine Legislaturperiode.
Demission eines Revisoren oder Ersatzrevisoren ist zur Generalversammlung jährlich möglich.

Definition einer Amtsperiode:

- Wahl als 1. Revisor	im 1. Jahr
- Wahl als Ersatzrevisor	im 2. Jahr
- Wahl als 2. Revisor	im 3. Jahr
- Wahl als 2. Revisor	im 1. Jahr
- Wahl als 1. Revisor	im 2. Jahr
- Wahl als Ersatzrevisor	im 3. Jahr
- Wahl als Ersatzrevisor	im 1. Jahr
- Wahl als 2. Revisor	im 2. Jahr
- Wahl als 1. Revisor	im 3. Jahr

- b) Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich mindestens einmal die Rechnungsführung und den Kassabestand zu überprüfen. Sie erstatten alljährlich der Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihren Befund.

4. Finanzen

- a) Die Höhe des Jahresbeitrages wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- b) Der Verein akzeptiert auch Gönnerbeiträge von Mitgliedern, Freunden und Sponsoren des Vereins. Die Gönner werden in einer Gönnerliste aufgeführt.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- d) Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Budget.

5. Schlussbestimmungen

- a) Statutenänderungen kann nur die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand unter schriftlicher Begründung vorzulegen. Der Vorstand hat die Anträge zur Beschlussfassung der Generalversammlung vorzulegen.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

- c) Soweit die Statuten nichts anderes aussagen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- d) Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.08.2008 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Seedorf, 8. August 2016 (Genehmigung der Änderung durch GV)

Der Präsident:



Matthias Schlup

Der Vizepräsident:



Markus Dreier